

JUGENDORDNUNG der Abteilung Eishockey

Präambel:

Die Abteilungsleitung ist bestrebt, neben der sportlichen Tätigkeit, das Verständnis der Kinder und Jugendlichen untereinander zu fördern. Durch Jugendarbeit will sie den Kindern und Jugendlichen helfen, sich und ihre Umwelt bewusster zu sehen und Mitverantwortung und Mitbestimmung zu übernehmen.

In der folgenden Jugendordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen eines jeglichen Geschlechts (männlich/weiblich/divers).

§ 1 Allgemeines:

Die Abteilungsjugend setzt sich zusammen aus Kindern und Jugendlichen der „Crocodiles Hamburg“ im Farmsener TV von 1926 e.V., die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Abteilungsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des FTV, dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Wahlen finden gemäß der Vereinssatzung des FTV statt.

§ 2 Organe der Abteilungsjugend

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendwart
- c) stellvertretender Jugendwart

§ 3 Jugendversammlung:

Die ordentliche Jugendversammlung der Abteilungsjugend wird vom Jugendwart mindestens einmal jährlich einberufen. Sie soll vor der Abteilungsversammlung stattfinden. Die Jugendversammlung muss 21 Tage vorher jedem stimmberechtigten Jugendlichen durch schriftliche Mitteilung, auch in Form der Vereinszeitung, bekannt gegeben werden.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsjugend gefordert wird.

In der Jugendversammlung stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres besteht passives Wahlrecht zum Jugendwart (Satzung des FTV § 11, FTV-Jugendordnung §11 „Vereinsjugendwart“ und § 12 „Abteilungsjugendwart“).

Die Jugendversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Bericht des Jugendwartes
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendversammlung
3. Entlastung des Jugendwartes, stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendsprechers
4. Wahl des Jugendwartes auf zwei Jahre (in ungeraden Jahren)
5. Wahl des stellvertretenden Jugendwartes auf 2 Jahre (in geraden Jahren)
6. Wahl des Jugendsprechers auf 1 Jahr
7. Anträge
8. Verschiedenes

Für Anträge und Beschlüsse gelten die entsprechenden Paragraphen der Vereinssatzung des FTV.

Die Jugendwarte müssen das 16. Lebensjahr, sollten aber möglichst das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendwart oder sein Stellvertreter vertreten die Abteilungsjugend in der Abteilungsleitung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Abteilungsjugendordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsjugendmitgliederversammlung sofort in Kraft.

Übergangsbestimmungen:

Sofern einzelne Punkte und/oder Bestimmungen in dieser Abteilungsjugendordnung nicht umfassend bzw. abschließend behandelt sind, oder sofern einzelne Punkte und/oder Bestimmungen im Widerspruch zur Vereinsjugendordnung stehen, gilt bis zur abschließenden Regelung des fraglichen Punktes und/oder der fraglichen Bestimmung immer die Vereinsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Hamburg, 06.05.2019

Susann Noll
Abteilungsleiterin

Mario Sandner
2. Kassenwart/Schriftführer